

WM

**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN**

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

31

6. August 2005
59. Jahrgang
Seiten 1441-1488

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Vors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

AUS DEM INHALT:

Seite 1441

Dr. Lutz Strohn, Richter am BGH, Karlsruhe
Anlegerschutz bei geschlossenen Immobilienfonds
nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Seite 1451

Wiss. Assistent Dr. Markus Artz, Trier, und
Wiss. Assistent Dr. Peter Balzer, Köln
Bericht über den Bankrechtstag am 1. Juli 2005 in
Hamburg

Seite 1461

BGH, 9.5.2005
Zur Anwendung der Grundsätze des Eigenkapital-
ersatzes auf Finanzierungshilfen eines Aktionärs

Seite 1462

BGH, 9.5.2005
Rechtsformwechselnde Umwandlung einer AG in eine
Publikums-GmbH & Co. KG

Seite 1468

BGH, 24.5.2005
Zum Begriff der Zahlungsunfähigkeit gegenüber Zah-
lungsstockung

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Dr. Lutz Strohn, Richter am BGH, Karlsruhe
Anlegerschutz bei geschlossenen Immobilienfonds nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 1441
- Wiss. Assistent Dr. Markus Artz, Trier, und Wiss. Assistent Dr. Peter Balzer, Köln
Verbraucherkredite, insbesondere für Immobilienanlagen
Forderungsübertragungen, insbesondere im Lichte von Bankgeheimnis und Datenschutz
– Bericht über den Bankrechtstag am 1. Juli 2005 in Hamburg – 1451

Rechtsprechung

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 9.5.2005
Zur Frage, ob die Grundsätze des Eigenkapitalersatzes auf Finanzierungshilfen eines Aktionärs unter bestimmten Umständen sinngemäß auch dann anzuwenden sind, wenn er weniger als 25% der Aktien hält; keine Zusammenrechnung der Gesellschaftsbeteiligungen mehrerer eine Finanzierungshilfe gewährenden Gesellschafter, wenn die Hilfe nicht auf ein „koordiniertes Stehenlassen“ in der Krise angelegt ist 1461
- Bundesgerichtshof 9.5.2005
Zur Einhaltung des Gebots der Kontinuität der Mitgliedschaft und des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie des Verbots der Verfolgung von Sondervorteilen bei der formwechselnden Umwandlung einer AG in eine Publikums-GmbH & Co. KG 1462

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 24.5.2005
Zum Begriff der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 Abs. 2 Satz 1 InsO) gegenüber bloßer Zahlungsstockung 1468
- Bundesgerichtshof 2.6.2005
Zur Frage, ob Auskunftsansprüche eines Arbeitnehmers der Schuldnerin über den Zeitpunkt des Eintritts ihrer Insolvenzreife gegen den Insolvenzverwalter geltend gemacht werden können, wenn das Beschäftigungsverhältnis bereits vor Stellung des Insolvenzantrags beendet worden ist 1472
- Bundesgerichtshof 9.6.2005
Zur Frage der Inkongruenz der vor Fälligkeit erfolgten Leistung der Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialkasse 1474

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	13.1.2005	Zum Verlust des Provisionsanspruchs des Versicherungsmaklers, wenn die Versicherung die Betreuung eines Sachversicherungsvertrags mit einjähriger Laufzeit und Verlängerungsklausel selbst übernimmt	1477
Bundesgerichtshof	28.4.2005	Kein Fall unechter Verflechtung aufgrund eines institutionellen Interessenkonflikts beim (Käufer-)Makler, der zugleich Hausverwalter des Grundstücksverkäufers ist	1479
Bundesgerichtshof	19.5.2005	Keine Verwirkung des Maklerlohnsanspruchs durch die Verwendung unzulässiger AGB	1480
Bundesgerichtshof	2.6.2005	Zu Hinweispflichten des Notars an die Erwerber eines Erbbaurechts mit Zustimmungsvorbehalten nach § 5 Abs. 1 und 2 ErbbauVO	1482
Bundesgerichtshof	3.11.2004	Zur Bedeutung von DIN-Normen für die Bestimmung von Sorgfaltspflichten	1485
Bundesgerichtshof	25.5.2005	Zu Art und Umfang der einem Versicherungsunternehmen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 2 HGB obliegenden Nachbearbeitung notleidender Versicherungsverträge	1487

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, ehem. stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com;

Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 73,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,83) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € –,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2005 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verfasser vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV